

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.:

öffentlich

V 613/2016

Amt: - 370 -

BeschlAusf.: - 370 -

Datum: 01.12.2016

			gez. Erner, Bürger- meister	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Kern				
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Rat	13.12.2016	beschließend
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Verkehr	07.02.2017	vorberatend

Betrifft: **Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erftstadt**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €: 73.300€	Erträge in €:	Kostenträger: 020126010	Sachkonto: 5421000
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		Jahr der Mittelbereitstellung: 2017 ff
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erftstadt mit Wirkung zum 01.01.2017.

Begründung:

Mit Wirkung zum 01.01.2016 trat das neue Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in NRW in Kraft.

Hierin war erstmals vorgesehen, anstatt des üblichen Auslagenersatzes, eine Aufwandsentschädigung für die Einsatzkräfte zu zahlen, die regelmäßig über das normale Maß hinaus Dienst in der Feuerwehr leisten.

Es wird erwartet, dass diese Zahlungen in nicht unerheblichem Maße zur Gewinnung von Führungskräften beitragen, da oft wegen der Belastung durch Familie und Beruf, häufig keine Bereitschaft mehr zur Übernahme von zusätzlichen Aufgaben und Verantwortung besteht.

Die einzelnen Beträge begründen sich überwiegend in Anlehnung an § 12 Abs. 7 BHKG und der hier genannten EntschVO, sowie der diesbezüglichen Festlegungen in der Hauptsatzung der Stadt Erfstadt.

Die pauschale Aufwandsentschädigung für den überwiegenden Teil der aktiven Einsatzkräfte, Jugendfeuerwehr und Ehrenabteilung, wurde u.a. aus pragmatischen Gründen gewählt, da ansonsten bei einem System des Einzelnachweises der tatsächlich individuell entstandenen Kosten, der hierzu erforderliche Verwaltungsaufwand die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Personals übersteigen würde.

Der Führungsdienst (Einsatzleiter vom Dienst, EvD), in der Satzung als Führungsstufe B bezeichnet, wird derzeit an Wochenarbeitstagen von 6.00 – 18.00 Uhr von entsprechenden Führungskräften der Wache gestellt. Von 18.00 – 06.00 Uhr und an den Wochenenden und Feiertagen wird dieser Dienst von Führungskräften aus dem Ehrenamt gestellt.

Die Führungsunterstützung besteht aus speziell geschulten Mitarbeitern der Wache in ihrer Freizeit wie auch aus dem Ehrenamt.

Für den Fall, dass der Führungsdienst und die Führungsunterstützung bei entsprechend vorhandenem Personal evtl. ausschliesslich durch hauptamtliches Personal geleistet würde, wären hierzu bei zehn erforderlichen Mitarbeitern mit den erforderlichen Qualifikationen ein Kostenaufwand von ca. 610.000€/a erforderlich. Im Bereich des Ehrenamtes ist in der hier beschriebenen und seit ca. 30 Jahren nahezu gleichen praktizierten Form, ein Kostenaufwand von 16.680€/Jahr (11.880€ EvD plus 4.800€ ELW Führungsunterstützung) erforderlich.

Auf die bereits im Haupt- Fianz- und Personalausschuß als Tischvorlage ausgelegte tabellarische Aufstellung der Leistungen und Funktionswahrnehmungen im Ehrenamt wird verwiesen (wird dieser Vorlage nochmals beigefügt)..

Die beschriebenen Regelungen zu Verdienstaufschlag und Dienstreisen entsprechen geltendem Recht bzw sind in Anlehnung hieran beschrieben.

(Erner)